

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „Laufgruppe Dresden“.
- II. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- III. Sitz des Vereins ist Dresden.
- IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch das gemeinsame und regelmäßige Laufen / die körperliche Ertüchtigung, unabhängig persönlicher Leistungsstärken.
- II. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch in der Regel wöchentliches Training, dem sogenannten Lauftreff, unter sportlicher Leitung und der Möglichkeit fachlichen Austausches.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine zahlenmäßige Begrenzung der Mitglieder ist möglich, wenn dies die Durchführbarkeit des Lauftreffs als Kerntätigkeit des Vereins verlangt.
- II. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein (Mitgliedsantrag) ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- III. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss, Ableben, Auflösung des Vereins oder Erlöschen der juristischen Person.
- IV. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- V. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
- VI. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- VII. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeitrag

- I. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag sowie ein Aufnahmebeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- II. Ehrenmitglieder und Förderer haben keine Beiträge zu leisten.
- III. Die aktuell geltenden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge sind in der Vereinsordnung aufzuführen und zu entnehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Finanzvorstand (Kassenwart) sowie weiteren möglichen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Vorstandsämtern. Personalunionen sind dabei möglich, nicht jedoch zwischen Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Finanzvorstand (Kassenwart).
- II. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes einzelne Vorstandsmitglied vertreten.
- III. ¹ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. ² Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. ³ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen; legt der Vereinsvorsitzende, sein Stellvertreter oder der Finanzvorstand sein Amt nieder, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das betreffende Amt für die Zeit bis zur nächsten, aller zwei Jahre stattfindenden Vorstandswahl, neu gewählt wird.
- IV. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Nr. 1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Nr. 2 Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Nr. 3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Nr. 4 Verwaltung des Vereinsvermögens und der Buchführung,
- Nr. 5 Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes,
- Nr. 6 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
- Nr. 7 Führung des Tagesgeschäftes.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- I. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- II. Vorstandssitzungen sind vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vereinsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- IV. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- V. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Nr. 1 Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Nr. 2 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - Nr. 3 Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsordnung,
 - Nr. 4 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

- Nr. 5 Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - Nr. 6 Entscheidung über Beschwerde gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrages und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Nr. 7 Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Nr. 8 Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes und sonstiger Berichte des Vorstandes und
 - Nr. 9 Entlastung des Vorstandes.
- II. Einmal jährlich, möglichst in der Zeit vom 15. August bis 15. November, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- III. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, vornehmlich per E-Mail, an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- II. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. ¹ Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend ist. ² Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³ Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- III. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die Art der Abstimmung bestimmt die Vereinsordnung. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- IV. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - Nr. 1 die Änderung der Satzung,
 - Nr. 2 die Änderung des Vereinszwecks,
 - Nr. 3 die Auflösung des Vereins,
 - Nr. 4 die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.

- V. Für Wahlen gelten Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sind zur Kandidatur berechtigt. Bewirbt sich lediglich ein Kandidat auf ein konkretes Vorstandsamt, reicht eine einfache Mehrheit an „Ja“-Stimmen aus. Bewerben sich mehrere Kandidaten auf ein konkretes Vorstandsamt, ist eine absolute Mehrheit notwendig. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht bei der Wahl zwischen mehreren Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keiner dieser die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12 Kassenführung

- I. Der Finanzvorstand (Kassenwart) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- II. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Liquidatoren sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- III. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 14 Sonstige Regelungen

Auf Grundlage dieser Satzung regelt eine Vereinsordnung Einzelheiten des Vereinslebens.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 08.11.13 in ihrer Erstfassung beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.